

für eine einfache Aufhebung der fraglichen Gesetzesbestimmung geeignet sei, als es in den Jahren 1874, 75 der Fall war, dann möchte ich fragen: „Wird denn überhaupt jemals eine geeignete Zeit für Aufhebung dieses § 11 kommen?“ und die Antwort muß lauten: „Diese geeignete, schöne goldene Zeit wird niemals kommen.“ Denn in der hierzu gegebenen Begründung wird angeführt: daß gerade in den letzten Dezennien die Kirchen- und Schulgemeinden vielfach haben Verpflichtungen auf sich nehmen müssen, um den Ansprüchen der Neuzeit zu genügen, und wenn man mir heute sagt, daß in den nächsten Dezennien die Verpflichtungen der Kirchen- und Schulgemeinden geringere sein werden als heute, so sage ich: das ist eine Fata morgana!

Auch die nächsten Dezennien werden außer den alten zeitlichen Verpflichtungen wiederum neue und erhöhte Ansprüche an die Gemeinden stellen, sodaß nach anderweiten 10 Jahren die Zeit für Aufhebung des § 11 noch viel ungeeigneter erscheinen wird als heute.

Meine Herren! Wir haben z. B. im Lande 3 Klassen von Kirchen- und Schulgemeinden. Unter die 1. Klasse rechne ich diejenigen Gemeinden, welchen das Recht zusteht, außerhalb ihres Parochialbezirks liegende Güter und Grundstücke, welche ihnen gar keine Lasten auferlegen, besteuern zu können.

Die 2. Klasse bilden diejenigen Gemeinden, welche einen arrondirten Kirchen- und Schulbezirk haben, in welchem die Bewohner desselben und alle einbezirkten Grundstücke, die Kirchen- und Schullasten antheilig zu tragen haben. Die 3. Klasse dagegen bilden die Petenten, welche von den einbezirkten Gütern und Grundstücken wohl die Lasten zu tragen haben, denen man aber das Besteuerungsrecht von ganz werthvollen, in ihrem Parochialbezirk gelegenen Steuerobjekten bisher beharrlich verweigert hat, trotz der vielfachen Verpflichtungen, welche gerade diese Gemeinden in den letzten Dezennien haben auf sich nehmen müssen, um den Ansprüchen der neuen Zeit zu genügen.

Meine Herren! Was wollen denn die Petenten eigentlich? Sie wollen weiter nichts, als allen übrigen Gemeinden des Landes mit ihren Pflichten, aber auch mit ihren Rechten gleichgestellt sein.

Die Kirchen- und Schulgemeinde Tettau verlangt weiter nichts, als daß ein, in den dortigen Bezirk eingepfarrter und eingeschulter Ritterguthshof mit über 100 Aekern Areal, dessen Bewohner die dortige Kirche und Schule besuchen, und dessen Bewohnern alle Rechte der übrigen Gemeindemitglieder eingeräumt werden müssen, daß dieser über 100 Acker haltende Ritterguthshof auch antheilig zu den Kirchen- und Schullasten beizutragen hat.

Die Gemeinden Wildbach, Zschoden und wie sie alle heißen, verlangen weiter nichts, als daß man ihnen zu den vielfachen Lasten und Verpflichtungen, welche ihnen in den letzten Dezennien auferlegt worden sind, auch das Besteuerungsrecht, der in ihren Kirchen- und Schulbezirken belegenen Grundstücke einräumt, und, meine Herren, diese Forderungen dürften denn doch von Jedermann als zeitgemäße und als rechte und billige Forderungen anzuerkennen sein!

Meine Herren! Der goldene Mittelweg soll ja immer der beste sein! Suchen Sie deshalb die 1. und bevorzugte Klasse, aber auch die 3. und benachtheiligte Klasse von Gemeinden zu beseitigen, sodaß wir am Schlusse des 19. Jahrhunderts nur noch die 2. Klasse von Kirchen- und Schulgemeinden haben, welche jede für sich einen genau abgegrenzten Kirchen- resp. Schulbezirk bilden müssen und welchem auch die selbständigen Gutsbezirke und exemten Grundstücke mit ihren Lasten, aber auch mit ihrer Beitragspflicht zuzutheilen sind.

Meine Herren! Nicht diejenigen Gemeinden, welche die Anlagen von exemten Grundstücken erheben, haben die vielfachen Lasten und Verpflichtungen der Neuzeit auf sich nehmen müssen, sondern diejenigen Gemeinden, denen man die Erhebung von Anlagen verweigert.

Und, meine Herren, selbst wenn die geehrte Deputation die schönsten Berichte über diesen § 11 schreibt, selbst wenn wir unsere besten Redner in jene beteiligten Gemeinden entsenden und wochen- und monatelang die schwunghaftesten Reden über Kirchen- und Feudalrechte halten lassen, der Hofdrescher, aber auch andere Leute, werden doch mitleidig die Achsel zucken und sagen: „Das glauben wir nicht, daß es richtig ist, daß wir die Kirchen- und Schulanlagen für den Ritterguthsbesitzer resp. Pächter zu bezahlen haben.“

Meine Herren! Ein altes Sprichwort sagt: „Kleine Ursachen große Wirkungen.“ Es kommt bei dem kleinen Manne gar nicht darauf an, ob er  $\frac{1}{10}$  Mark oder  $\frac{1}{10}$  Pfennig jährlich auf seinen Theil als Antheil für die exemten Grundstücke bezahlen muß; aber das Bewußtsein, wie man sich dort ausdrückt, daß er überhaupt für den gnädigen Herrn die Kirchen- und Schulanlagen antheilig mit aufzubringen hat, genügt vollständig, um ihn zum erbittertsten Gegner von Kirche und Schule, zum erbittertsten Gegner aller staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung heranzuziehen.

Meine Herren! Ich bitte darum, suchen Sie irgend einen Ausweg, um diesen über 64 Jahre alten § 11 noch im Laufe dieses Jahrhunderts aus der Welt zu schaffen, denn gerade auf diesem Gebiete sind heute die Zeiten ganz andere geworden, als vor 64 Jahren.